



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.V. Evangelicorum Consultation über den punctum Gravaminum;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646. Dec. bis zu völligen Friedens-Schluss nicht verbindlich seyn sollte. Addebat der Dr. Lampadius, daß die Stände hierin mit den Schwedischen Gesandten eins, und vorher mit denselben darüber communiciret hätten. 1646. Dec.

Wir haben die Antwort, wie wir sie eingenommen, um mehrer Sicherheit willen, coram Deputatis hauptsächlich reallumiret, und eigentlich gefraget, ob wir dieselbe recht und wohl eingenommen hätten, damit wir desto beständiger davon hinterbringen möchten; die Deputirte haben geantwortet, daß es ihre und sämtlicher Ständen, von denen sie hierzu deputiret, einhellige Meynung, und von uns wohl eingenommen seye, daher wir alles ad referendum angenommen, und es Ew. Excell. und dem Herrn, bey diesem Vorhen, welcher aus obangedeuteter Ursachen was länger aufgehalten worden, also umständlich berichten sollen, Uns damit allerseits ic. Osnabrück den 15. Dec. 1646.

Ew. Excell. und des Herrn

gehorsam dienstsuldiger Knecht
und dienstwilliger

J. M. G. von Lamberg ic.

unterthänig gehorsam auch dienstgestiffener

An die Münsterische Kayserliche
Plenipotentiarien abgangen.

Joh. Cran ic.

§. V.

Evangelici
consultiren
indessen über
den punctum
Gravaminum
unter sich.

Wegen des
modi Tra-
ctandi.

Inmittelst hielten die Evangelischen zu Osnabrück, über den punctum Gravaminum täglich Rath, und resolvirten anfangs, ratione modi agendi, daß die Kayserliche und Schwedische Plenipotentiarii immediate, jedoch in beywesen entweder derer sämtlichen Deputirten, oder je eines zugleich resolvirten engern Ausschusses aus denenselben, benamntlich Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Wetterauische Grafsen und Stadt Straßburg, die Gravamina mündlich durchgehen, und darüber Tractaten zulegen, alles aber, vor dem wüthlichen Schluss, an die übrige

gesamte Evangelische gebracht werden sollte. In Materialibus aber, giengen selbige die Kayserliche letzte Erklärung in puncto Gravaminum, durch, hielten solche gegen die ab Evangelicis exhibirte letztere Media und des Legati Salvii Project; zogen daraus die discrepantias und vereinigten sich darauf derer nachstehenden Concluserum, damit sich deren die Schweden, bey denen, mit den Kayserlichen Gesandten anzustellenden Conferentien, bedienen könnten: Wiewohl nachgehends anoch verschiedenes an solchen Concluseris geändert worden, wie aus folgenden beyden Aufsätzen erhellet.

Ziehen aus denen beyderseitigen letzten Schriften, die discrepantias zusammen.

N. I.

Dieß, 22. Decemb. Anno 1646.
Osnab. per Direct. Magdeb.

So viel der Evangelischen letztern Erklärung in puncto Gravaminum, i. Articul betrifft, differiret der Herren Kayserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes Compositiions-Project in nachfolgenden Punkten.

Art. I.

1) Haben die Catholischen das Verzeich-

Der Evangelischen zusammen getragene Concluser über beygesetzte Differentias.

1) Wegen das Verzeichniß Lit. A. von denen

1646. Dec. zeichniß etlicher Stiffter und Prælaten sub Lit. A. übergangen.

2) Sind ausgelassen die Worte: Zwischen gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religion gütlich abgehandelt und verglichen.

3) Omittiret: Ungeachtet aller Contradiction und Protestation.

4) In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit u. ist ausgelassen.

Artic. 2.

5) Ist der *Terminus à quo*, Anno 1624. gesetzt, und *Antegravati* sind gänzlich præteriret; die Handlung aber auf eine *Perpetuität* gesetzt.

6) Haben die Catholische der Evangelischen Immediat-Stiffter specificiret, und darunter Halberstadt, jedoch cum conditione benennet, Minden und Osnabrück aber præteriret.

7) Brauchen Catholici diese Worte: wider den Geistlichen Vorbehalt eingezogen.

Vierdter Theil.

denen Catholischen einen Mortification-Schein zu begehren, oder, wenn solcher nicht zu erhalten, könnte nochmals contradiction eingewendet, und selbige dem Instrumento Pacis einverleibet werden.

2) Könnte gesetzt werden: In allen seinen zwischen gesamten Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen verglichenen Inhalt.

3) Diese Cautela muß nicht allein wieserhöhet, sondern auch alle Protestationes und Contradictiones, die allbereit eingewendet seyn möchten, ausdrücklich aufgehoben und cassiret werden, ohne Exception der Persohnen, Ordens-Leute, Religiosen, deren Provincialen, oder wie sie Nahmen haben mögen, als welche, so viel ihrer sich im Römischen Reich aufhalten, wie auch deren Generalen und unmittelbare Obrigkeit ausser dem Römischen Reich sich befinden, gleichwohl *ratione honorum in Imperio sitorum*, dem Reich und dessen Constitutionibus unterworfen und zumahl an diesen Vergleich verbunden seyn sollen.

4) Sollte im übrigen sich etwa weiter Streitigkeit ereignen, so soll hierin und sonst zwischen beyden Theilen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber *via facti in perpetuum renunciiret* seyn.

5) Die vorgeschlagene Perpetuität wäre zu acceptiren, wie auch der *Terminus à quo*, Anno 1624. den 1sten Jan. zu belieben. Jedoch, daß denen *Antegravatis*, welche zu specificiren seynd, per *viam Commissionis*, oder per *Arbitros* geholfen, auch anjeho, wie es mit denen Commissionen zu halten, abgeredet und verglichen werde.

6) Diese Specification kan keine statt haben, sondern es ist bloß auf gedachten *Terminum* zu sehen. Osnabrück aber, als welches sonst ausser den *Terminum* fällt, expresso zu exspiriren und deswegen die Herren Königlich Schwedischen Gesandten zu vernemen.

7) Diese und alle andere Arten zu reden, dadurch denen Evangelischen einige Ungebühr beygemessen, und dahin gedeu-

B

tet

1646. Dec.

1646.
Dec.1646.
Dec.
tet wird, ob geben denenselben die Catho-
lischen aus Gutwilligkeit nach, seynd billig
zu evitiren.

8) Ist omittiret: daß die Restitutio plenarie & pure, vermittelst Aufhebung aller Urthel, Decreten, Transactionen, geschehen solle.

8) Ist billig darbey zu bestehen, daß die Restitutio plenarie & pure erfolgen auch alle widrige Urthel, Decreta, Transactiones und dergleichen, cassiret werden möchten.

9) Omisus Punctus Restitutionis Herrn Pfalz- Grafen Ludwig Philips Fürstlichen Gnaden.

9) Dieses könnte also gesetzt werden, daß der Terminus de Anno 1624. Seiner Fürstlichen Gnaden an dero plenaria Restitutione gar nicht præjudicirlich seyn sollte.

Artic. 3.

10) Haben die Catholischen übergangen, was die Evangelischen de *norma Legis, Judicis, Processus & Judicii* gesetzt.

10) Weil es nummehro auf eine Perpetuität verhandelt wird, kan dieser Punct wohl auffen bleiben.

11) Wiederholen Catholici ihr Reservatum Ecclesiasticum, auch, daß die Evangelici dergleichen Reservatum ihres Theils auch haben sollten, sagen sie nicht.

11) Gleichwie die Catholischen ihr Reservatum Ecclesiasticum bedinget: also müssen auch die Evangelischen, jure reciproco, ein Reservatum haben.

12) Daß im Evangelischen Auffatz vorgeschlagene *Vicariatium*, wann ein Geistlicher zu ein oder ander Religion tritt, ist ausgelassen.

12) Dieses könnte man endlich wohl fallen lassen.

13) *Restitutionem in integrum* der Evangelischen Stifter, setzen; war Catholici, aber sie lassen aus die Worte: *tam in Politicis quam Ecclesiasticis*.

13) Diese Worte können ohne merklichen Präjudiz bey dem puncto Restitutionis nicht ausgelassen werden.

14) Item omittiren sie die Worte: *denen Juribus Capitulum unabbrüchig*.

14) Diese Worte bleiben gleichfalls nicht umbillig.

Artic. 4.

15) Omittunt Catholici die nothwendige *Restrictiones* der *Statutorum*.

15) Dieser Restriction halber bleibet man bey vorigem Auffatz.

16) Hingegen wollen sie *Jura Episcopalia Evangelicorum* restringiren.

16) Diese Restriction ist billig auszulassen.

Artic. 5.

17) Brauchen die Catholici diese Worte: *überlassener Erg; Bischumen, Bischumen* &c.

17) An statt des Worts: *überlassenen*, ein anders zu gebrauchen, so kein *precarium* importiret &c.

18) Haben die Catholici ausgelassen die Worte: *qualificirte Persohnen*.

18) Zu setzen: *den Statucis und Observanz gemäß, qualificirte Persohnen*.

19) Auf vermengten Stifftern wollen Catholici, daß das erledigte *Canonicat illius Religionis homini conferiret werden*.

19) So viel Catholische oder Evangelische Capitulares Anno 1624. den 1sten Januarii auf denen vermengten Stifftern sich

1646. den solle, *cujus Religionis* derjenige ge-
Dec. wesen, so gestorben.

sich befunden, sollen auch hinführo verblei-
ben; jedoch wenn an einem oder andern Ort
anjeso mehr Evangelische oder Catholische
Canonici wären, als Anno 1624; sollen
sie bey ihren Præbenden dergestalt gelaf-
sen werden, daß, wenn einer von solchen
Catholischen Supernumerariis abgetret,
so lang Evangelische surrogiret werden;
Ingleichen, wo der Evangelischen anjeso
mehr seyn, so lange Catholische an der ab-
gehende Stelle kommen, bis die Zahl von
beyden Theilen compliret werden, wie sie
Anno 1624. gewesen; Und wenn es auf
dieselbe Anzahl wieder gerathen, so wäre
alsdann auf Abgange eines Catholischen ein
Catholischer, und auf Abgang eines Evan-
gelischen ein Evangelischer zu surrogiren.

1646.
Dec.

20) *Omittunt Catholici: Menses Pa-
pales, Annatas, Jura Pallii, Confirma-
tionum, aliasque Papales Præerensionis &
Collationes ad quascunque Dignitates &
Prelaturas.*

20) *Mensium Papalium*, und daß
dieselbige auf Evangelischen Stifffern keine
statt haben sollen, ist in specie zu gedencken,
das übrige kan mit Stillschweigen vorbe-
gangen werden.

Artic. 6.

21) Bey der *Titulatur* der Evangelischen
Ers- und Bischöffen übergeben die Catho-
lici die verba: Jedoch ihren Stand,
Dignität und Rechten unmaßtheilig.

21) Die Worte: *Ihren Stand und
Dignitäten unmaßtheilig*, wären zu
behalten; das Wort: *Rechten aber*, aus-
zulassen etc.

22) Sollen die Catholici einen ausdrück-
lichen Unterscheid unter denen Stifffern,
wo die freye Wahl noch in usu, und wel-
che zu Cammergütern gemacht, oder
sonsten in ihrem statu verändert worden,
und also von andern Reichs-Fürsten in
Comitiis vertreten werden.

22) Diese differenz ist um allerhand
Ursachen willen ausßen zu lassen.

23) *Omissa sunt verba: qualificirte
Persohnen*, denen *Fundationen* und
Herkommen gemäß.

23) Diese Worte bleiben stehen.

24) Wird von denen Evangelischen
Ers- und Stifffern doppelte Lehentax
begehret.

24) In Ansehung, daß man weder An-
naten noch *Jura Pallii* entrichtet, könte
anderthals Lehentax verwilliget werden.

25) Brauchen Catholici das Wort:
Huldigung, pro Temporalibus.

25) Für diese Worte wäre nochmahls
zu sehen: Geleistete Reichs-Lehens-
Pflicht, mit denen *Regalibus* und an-
dern *Jugnissen*.

26) Geschiehet der *Erantstagen* Er-
wehnung, daß die Evangelischen Ers-
und Bischöffe hierauf auch beschrieben
werden sollen.

26) Der *Erantstage* ist unnöthig zu ge-
dencken, weil die Evangelische Ers- und Bi-
schöffe unstreitig bisshero denselben be-
gewohnet.

27) Schlagen die Catholici pro *Ses-
one* tierdter Theil.

27) Seynd zupoderst der Herren *König-
B 2* nigli-

1646.
Nov.

one Evangelicorum Archi-Episcoporum, Episcoporum &c. tertium locum vor.

28) Seynd die Irrungen aussen gelassen, zwischen den Herren Erzbischöffen zu Magdeburg und Salzburg.

29) Wollen die *Catholici*, daß alle ihre Bischöffe erst votiren sollen, ehe ein Evangelischer Bischoff aufgerufen wird.

30) Begehren die *Catholici*, daß auf Reichs-Tägen die Evangelischen Erzbischoff und Bischöffe allezeit Thumherren mitnehmen und schicken sollen.

Artic. 7.

31) Die *Catholische* wollen freyen Zutritt haben auf Evangelischen vermischeten Stifftern, aber keine reciproca-tion admittiren. Sie übergeben auch die Clausul von Anzahl der *Catholischen* und Evangelischen *Capitularium* und *Canonicorum*.

32) Auf vermischeten Stifftern reserviren ihnen die *Catholischen* das *Exercitium Publicum* ihrer Religion alleine und simpliciter &c.

Artic. 8.

33) Stellen die *Catholischen* pluralitatem *Beneficiorum* auf Päpstliche Dispensation.

Artic. 9.

34) Wegen der *Mediat*-Stiffter wollen die *Catholische* auch auf ewig handeln: Sie lassen aber bald anfangs aussen, das Wort: Kirchen, und die Clausulam *extensivam*: Wie die Nahmen haben oder tituliret werden können, oder mögen.

niglichen Schwedischen Abgesandten Gedanken hierüber zu vernehmen: im Fall eine grosse difficultät hierüber entstehen sollte, ist per Majora dafür gehalten, daß man den tertium locum, wie er schon vorgeschlagen worden, wohl acceptiren könnte.

28) Zwischen Magdeburg und Salzburg könnte eine Alternation vorgeschlagen, und die Herren Erzbischöfflich-Magdeburgischen Gesandten darüber vernommen werden.

29) Wann tertius locus acceptiret werden sollte, wäre im votiren diese Ordnung zu halten, daß, wann erstlich ein *Catholischer*, und nach dem, jemand auf der Weltlichen Bandt votiret, alsdann allezeit tertio loco einer von denen Evangelischen Erzbischoff und Bischöffen sein Votum ablegen sollte.

30) Wen Evangelische Erzbischoff und Praelaten schicken wollen, haben sie sich jedesmahls mit ihren *Capitulis* und *Conventen* zu vergleichen.

31) Wegen des Zutritts zu vermischeten Stifftern, muß es mit den Evangelischen anders nicht, als mit denen *Catholischen* gehalten, wegen der Anzahl aber der *Capitularium*, kan dieses in acht genommen werden, was droyen num. 19. gemeldet.

32) Auf dergleichen vermengten Stifftern wird denen *Catholischen* *Canonicis* das *Exercitium Religionis* eingeräumt, wo es Anno 1624. öffentlich hergebracht und in Übung gewesen.

33) Hierüber ist der Herren Königlich-Swedischen Meynung zu erkundigen.

34) Daß die *Catholischen* auf ewig auch der *Mediat*-Stiftung und Geistlichen Güter halber sich vergleichen wollen, stünde zu acceptiren; und wäre auch disfalls auf die Possession des 1sten Jan. 1624. bloß und allein zu sehen, ungeachtet der *Rerum Judicarum*, *Decisarum*, *Transactarum*,

1646.
Nov.

1646.
Dec.

35) Pro verbis: Evangelische Churfürsten und Ständen samt und sonders, haben die Catholischen geseget: die Augspurgischen Confessions-Bermande.

36) Catholici omittunt totum contextum a verbo: verbleiben, usque ad verba: Sieder Anno 1621. darunter Sie dann auch die Pfandschaffren præteriren.

37) Omissa verba: mit oder ohne Proceß.

38) Gedeneken nur des Passauischen Vertrags und nicht des Religion-Friedens.

39) Excipiren Sie die Stiftungen, so extra Territorium occupantium gelegen, und in specie acht Württembergische Klöster.

40) Die Pfandschaffren zum andern mahl übergangen.

41) Die Herren Catholischen lassen aufsen, was von Evangelischen der Precum Primarium, Mensum Papalium und Extraordinarium geseget werden.

rum; die ausgelassene Wort und Clausur aber. muß behalten werden.

35) Die ausgelassene Worte zu behalten.

36) Wäre es bey dem Evangelischen Auffas zu lassen; soviel aber die Pfandschaffren betrifft, deren in der Evangelischen Erklärung gedacht wird, soll absque prævija legitima cognitione über der Inhaber Exceptionen, die Reluicion nicht statt haben: Wenn nun hinsühero wieder die Besißere dergleichen Pfand, definitive gesprochen und die Urtheil krafft Rechts erlangt, soll die reluicion zwar zugelassen seyn, gleichwohl die Unterthanen bey dem Exercitio Religionis gelassen, so sie Anno 1624. gehabt und ihre Kirchen, Schulen und dazu gewidmete Einkünfften nicht abgenommen werden. Die Pfandschaffren nun, die bisshero denen Inhabern entweder ohne vorgehende rechtliche Erkantniß, oder aber auch contra Pacta vel Privilegia, abgenommen worden, sollen denen vorigen Besißern, jedoch gegen Wiedererlegung des empfangenen Pfandschillings, unverzüglich wieder eingeräumet werden.

37) Diese Worte bleiben billig stehen.

38) Dem Passauischen Vertrag ist das omittirte Wort: Religion-Fried, in allewege beyzusetzen.

39) Die von Catholischen gesezte Exception ist ganz gefährlich; derowegen sie billig auszulassen, sonderlich aber des Herren Herzogs zu Württemberg Fürstlichen Gnaden treulich zu assistiren, damit Dieselbe plenarie restitüret werde, und bey dero Klöster-Gütern ruhiglich verbleiben mögen.

40) Bleibt bey dem, was oben num. 36. zu finden.

41) Man bleibe disfalls bey der Evangelischen Endlichen Erklärung zc.

42)

B 3

42)

1646.
Dec.

1646. Dec. 42) Auf der Evangelischen reservation, die *Jura Presentationis, Confirmationis & reliqua* betreffend, antworten Catholici dubitative.

Artic. 10.

43) Betrifft die Reichs-Ritterschafft.

Artic. 11.

44) Concerniret die Erbahren Freyen Reichs-Städte.

Artic. 12.

45) Repetiren die Herren Catholische ihr voriges de *Subditorum Emigratione necessaria*, wo keine Pacta seyn.

46) Omittant die mittelbahren Grafen u. Item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörige in den Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück und Münster, Verden, Baderborn, Fulda und Eichsfeldt; jedoch setzen Sie zulezt, wo zwischen den Ständen und Unterthanen Pacta und Vorkommnisse wären, solle es dabey verbleiben.

Artic. 13.

47) Haben die Catholische, oder vielmehr die Herren Kayserliche fast das vorige wiederholt.

1646. Dec. 42) Man läst es ebener gestalt beynt Evangel. Auffatz hierin bewenden.

43) Wäre der Reichs-Ritterschafft Abgeordneter zu vernehmen, welcher gestalt ihr Interesse am besten hiebey zu beobachten.

44) Ist ihnen freyzustellen, diesen Articul, wie er ihnen fürständig, selbst zu begreifen; da dann der übrigen Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten gern und treulich nach Möglichkeit assistiren werden.

45) Daß das Jus Emigrandi auf eine Necessität gestellet werden will, kan man Evangelischen theils also simpliciter nicht einwilligen.

46) Die mittelbahren Grafen, Freyherrn, und von Adel, ingleichen die Städte, Erfurth, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Duderstadt, Hörter, wie dann auch Communen und Unterthanen der Stifter Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Baderborn, Fulda, und auf dem Eichsfeld, sollen in den Stand, darinnen Sie Anno 1624. gewest, in Politicis & Ecclesiasticis völlig geseket, und so wenig der Religion und dessen Publici Exercitii, als der Zeit eingehabter Kirchen, Schulen, und derselben Jarium halber, und was davon dependiret, nicht angefochten werden. Wo auch die Unterthanen hierüber noch mit gewissen Pactis versichert seyn, bleiben solche billig in ihrer validität. Die Pacta, Vergleichungen und Anordnungen, so der Observanz des 1624. Jahres zuwider lauffen, solten gänzlich cassiret und aufgehoben werden.

47) Wegen der Kayserlichen Erb-Unterthanen, wären die Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii zu ersuchen, das beste bey diesem Christlichen Wercke fürwenden zu helfen, desgleichen wäre auch bey Ihro Königlich Majestät

zu

1646.
Dec.

zu Dännemarek, Item bey Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg bewegend einzukommen, damit durch dero selben vielgeltende Intercessional-Schreiben, Ihro Kayserliche Majestät desto ehe möchten bewegt werden; so wäre sich auch der Fürsten und Stände in Schlesien, und der Stadt Breslau, auf maasß und weise des Evangelischen Aufsatzes, beweglich anzunehmen.

1646.
Dec.

48) Die Sulzbachische *Restitution* ist ganz ausgelassen.

48) Diese Restitution ist ferner eifrig zu urgiren.

Artic. 16.

49) *Omissum verbum*: *Affterlehen*, item *Zehend-Gericht*, und im übrigen unterschiedlich transponiret und verändert.

49) Bleibe bey dem vorigen aufgesetzten Evangelischen Aufsatze, ausser, daß die *Clauful*: wie es durch *Paßa* und *Zehens-Investituren* versehen, wohl omitiret, und anstatt 1621. der *Terminus* 1624. gesetzt werden könnte.

50) Diesen *Articul* haben die *Catholischen* ganz übergangen.

50) Ist *pro concessio* anzunehmen, und daher bey dem Evangelischen Aufsatze zu beharren.

Artic. 18.

51) *Catholici repetunt priora*.

51) Bleibe bey der Evangelischen Endlichen Erklärung, jedoch mit dem Erbieten, daß denen *Catholischen*, wo Sie *Zehenden* oder *Pächte* zu fordern, durch die Evangelische Obrigkeit jedesmahl durch schleunige *Hülffs-Mittel* an die Hand gegangen werden solle.

52) *Sehen* die *Catholici*: wann *Zweiffel* fürfällt, daß darin auf *Reichs-Tagen* per *amicabilem compositionem* soll gehandelt werden.

52) Dem Wort: *Reichs-Tag*, addendum, oder sonsten.

53) *Constituunt non solum Cameram*, sed etiam *Aulam*, *Casaream*, *Judicem*, wenn einer oder ander einige *Ubersührung* wider diese *Constitution* begehen würde.

53) Bliebe dißfalls bey dem Evangelischen Aufsatze.

Artic. 20.

54) *Paritatem Deputatorum remittunt Catholici ad Comitia*.

54) Die *Quaestio An?* wegen *Parität* der *Ordinar-Deputirten* von beyden Religionen, sey bey diesen *Tractaten* zu erledigen; was für *Stände* aber darzu zu nehmen, auf künftigen *Reichs-Tage* sich zu vergleichen.

Artic. 21.

55) *Catholici* begehren, daß in *Contribution*

55) Was die mehrere *Stimmen* betrifft, hätte

1646.
Dec.

bution- auch andern den *Statum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollten.

Artic. 22.

56) Catholici remittiren das *tertium Iudicium* auf *Comitia Imperialia*,

57) Omittunt die Abschaffung der Korbweylischen, Nagenauischen, Schwäbischen und andern dergleichen Land-Gerichte.

N. II.

So viel der Evangelischen letzten Erklärung in puncto *Gravaminum*, Ersten Articuli betrifft, differiret der Herrn Kayserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes *Compositions-Project* in nachfolgenden Punkten.

Art. 1.

1) Haben die Catholischen das Verzeichniß etlicher Stiffter und Prälaturen sub lit. A. übergangen.

2) Seynd ausgelassen die Wort: zwischen gesamten Chur-Fürsten und Stän-

1646.
Dec.

hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein Bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen, 1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferiret würde, darzu dem Erfürth oder Mühlhausen vorgeschlagen worden. 2) Daß die *Präsentationes Assessorum*, sowohl in *Camera* als auch *Aula Caesarea*, von denen Creyssen geschehen, und 3) in gleicher Anzahl von beyden Religionen; 4) Alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis, de Jurisdictione Aulae Caesareae & Justitiae Administratione*, sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gerichtet werde.

57) Um Cassation dieser Gerichte ist nochmahls insändig und ohnablässig anzuhalten.

Der Evangelischen zusammen getragene *Conclusa* über nächst in puncto *Gravaminum* verfaßte *Differentias*.

Salvis primis praeliminaribus,

1) *Ratione formae* ist in acht zu nehmen, daß dieser Vergleich in einen absonderlichen *Receß* nicht könne gebracht werden; sondern müsse, um mehrer *Assuration* willen, dem *Instrumento Pacis* einverleibet seyn, und mit andern *Friedens-Articulis* in gleiche *Versicherung* kommen; wegen des Verzeichniß lit. A. von denen Catholischen einen *Mortification-Schein* zu begehren, oder, wann solcher nicht zu erhalten, könte nochmahls *Contradiction* eingewendet, und selbige dem *Instrumento Pacis* einverleibet werden.

2) Könte gesetzt werden: In allen seinen zwischen gesamten Chur-Fürsten

1646. Ständen des Reichs beyderley Reli-
Dec. gion gütlich abgehandelt und vergli-
chen.

sten und Ständen beyderley Religion,
vergliehenen Inhalt ic.

1646.
Nov.

3) *Omissa sunt verba: ungeachtet
aller Contradiction und Protestation.*

3) Diese Cautela muß nicht allein wie-
derholt, sondern auch alle Contradictio-
nes und Protestationes, die allbereit ein-
gewendet seyn möchten, ausdrücklich auf-
gehoben und cassirt werden, ohne excep-
tion der Personnen, Ordens-Leute, Re-
ligiosen, deren Provincialn, oder wie sie
Nahmen haben mögen, als welche, so viel
ihrer sich im Heiligen Römischen Reich auf-
halten, wie auch deren Generaln, und un-
mittelbare Obrigkeit, außser dem Römischen
Reich sich befinden, gleichwohl *ratione ho-
norum in Imperio sitorum*, dem Reich
und dessen Constitutionibus unterwor-
fen, und zumahl an diesen Vergleich gebun-
den seyn sollen.

4) In allen übrigen aber eine durch-
gehende Gleichheit ic. ist ausgelassen.

4) Sollte im übrigen sich etwa weiter
Streitigkeit ereignen, so soll hierin und son-
sten zwischen beyden Theilen eine durchge-
hende Gleichheit gehalten werden, sonder-
lich aber *vix facti in perpetuum re-
nunciirt* seyn.

Art. 2.

5) Ist der *terminus à quo* 1624. gesetzt,
und *Antegravati* seynd gänzlich präte-
rirt; die Handlung aber nunmehr auf ei-
ne *Perpetuität* gesetzt.

5) Die vorgeschlagene *Perpetuität* wä-
re zu acceptiren, wie auch der *terminus
à quo*, d. i. Jan. 1624. zu belieben. Mit
denen *Gravatis ante bellum*, darunter
Wiberach, Dünckelspiel, Nach und Dona-
werth begriffen, wäre es also zu halten, daß
ihnen durch gütlich Unterhandlung u. Ver-
gleich bey ihgigen Tractaten, oder, da dieses
nicht zu erhalten, durch Anordnung gewis-
ser Commissionen oder Arbitros, dar-
bey gleichwohl die Commissarii oder Ar-
bitri von beyden Religionen in gleicher An-
zahl erwehlet würden, gerathen, und anjeko
sobald *de personis, loco, tempore &
modo agendi* eigentliche Abrede genom-
men werde; die aber bey währendem die-
sem Krieg, oder aber occasione desselben,
gravirt worden, darunter *Egra* mit zu be-
nehmen, sollen, wann sie sich jetzt oder zwi-
schen hier, und sechs Monathen, nach publi-
cirten Frieden, bey denen Crayß Obersten
und Ausschreibenden Fürsten, da die ihnen
abgenommene Güther gelegen, oder ihnen
Beschwehre zugezogen worden, angeben,
und ihrer Beschwehre Anzeigung thun, in
Entstehung gütlicher Restitution, alsobald
durch Mittel der Reichs-Executions-

Vierdter Theil.

E

Ord.

1646.
Dec.

6) Haben die Catholische der Evangelischen *Inmediat*-Stifter specificirt, und darunter Halberstadt, jedoch *cum conditione*, benennet; Minden und Osnabrück aber *præterit*.

7) Brauchen Catholici diese Wort: wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogen.

8) Ist omittirt: Daß die *Restitutio plenariè & purè*, vermittelst Aufhebung aller Urthel, *Decreten*, *Transactionen* &c. geschehen solle.

9) Omittus punctus *Restitutionis* Herr Pfalz-Grav Ludwig Philipps Fürstlichen Gnaden.

Art. 3.

10) Haben die Catholische übergangen, was die Evangelischen *de norma Legis, Judicis, Processus & Judicii* gesetzt.

1646.
Dec.

6) Diese Specification kan keine statt haben, sondern es ist bloß auf gedachten terminum zu sehen; Osnabrück aber, als welches sonstes außer den terminum fällt, expresse zu excipiren, dieweil albereit 1540. ein Evangelischer Bischoff, nemlich Herr Graf *Franciscus* von Waldeck, so die Evangelische Religion in dieses Bistum eingeführet, alhier gewest, dahero die Catholischen gar keinen prætext auf dieses Stiff haben können, sintemahl der vermeynte Geistliche Vorbehalt erst Ao. 1555. von denen Catholischen erfunden worden, welcher nur *de futuris casibus* redet, zudem die Evangelischen ohne diß niemahln darin verwilligt; und seynd die Herren Königlich Schwedischen Gesandten mit besondern Fleiß zu bitten, über dieser Exception fest zu halten, zumahln erst 1623. der löbliche Fürst und Bischoff Herr *Philipp Sigismund*, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verstorben; und denen Catholischen mit Acceptation des Jahrs 1624. und in diesem gangen *Articul*, sehr viel nachgegeben wird.

7) Den Geistlichen Vorbehalt haben die Evangelischen niemahls approbirt, und ob sie schon anjeko um Friedens willen geschehen lassen, daß die Catholischen Bischöffe, wann sie zur Augspurgischen Confession treten, von ihren Stiffen abtreten müssen; so sagen sie doch darum nicht, daß es recht sey; Dahero diese und alle andere Arten zu reden, dardurch denen Evangelischen einige Ungebühr beygemessen und dahin ausgedeutet wird, ob geben die Catholischen aus Gutwilligkeit nach, wir keinesweges einräumen können.

8) Ist billig darbey zu bestehen, daß die *Restitutio plenariè & purè* erfolgen, auch alle wie drige Urthel, *Decreta*, *Transactiones* und dergleichen, cassirt werden möchsten.

9) Bleibet bey dem Evangelischen Aufsat.

10) Weil es nunmehr auf eine Perpetuität verhandelt wird, kan dieser Punkt wohl aussen bleiben.

ii)

ii)

1646.
Dec.

11) Wiederholen Catholici ihr *Reservatum Ecclesiasticum*: aber, daß die Evangelischen dergleichen *Reservatum* ihres Theils auch haben solten, sagen sie nicht.

12) Das im Evangelischen Aufsatz vorgeschlagene *Vitalitium*, wann ein Geistlicher zu ein- oder anderer Religion tritt, ist aussen gelassen.

13) *Restitutionem in integrum* der Evangelischen Stifter, setzen zwar Catholici; aber sie lassen aus die Wort: *tam in Politicis quam in Ecclesiasticis*.

14) Item, omittiren sie die Wort: *denen Juribus Capitulorum unabdrückig*.

Artic. 4.

15) Omittunt Catholici die nothwendige *Restriktionen* der *Statutorum*.

16) Hingegen wollen sie *Jura Episcopalia Evangelicorum* restringiren.

Artic. 5.

17) Brauchen Catholici diese Worte: *überlassenen Erz-Bistumen, Bistumen* &c.

18) Haben die Catholische ausgelassen die Worte: *qualifizierte Personen* &c.

19) Auf vermengten Stiftern wollen Catholici, daß das erledigte *Canonizat illius* Religionis homini conferret werde, *cujus Religionis* derjenige gewesen, so gestorben.

20) Omittunt Catholici: *Menses Papales, Annatas, Jura Pallii, Confirmationum, aliasque Papales Præsentiones* &c.

11) Gleichwie die Catholischen ihr *Reservatum Ecclesiasticum* bedinget; also müssen auch die Evangelischen, *jure reciproco*, ein *Reservatum* haben.

12) Dieses könnte man endlich wohl fallen lassen.

13) Diese Wort können ohne mercklichen Präjudiz bey dem puncto *Restitutionis* nicht aussen gelassen werden.

14) Diese Wort bleiben gleichfals nicht unbillig.

15) Dieser *Restriktion* halben bleibet man beym vorigen Aufsatz.

16) Diese *Restriktion* ist billig aussen zu lassen.

An statt des Wortes: *Überlassenen*, ein anders zu gebrauchen, so kein *Preca-rium* importirt.

18) Zu setzen: *denen Statutis und Observanz gemäß qualifizierte Personen*.

19) So viel Catholische oder Evangelische *Capitulares* Anno 1624. den 1. Januarii. auf denen vermengten Stiftern sich befunden, sollen auch hinführo verbleiben; jedoch wann an einem oder andern Ort anjeho mehr Evangelische und Catholische *Canonici* wären, als Anno 1624. sollen sie bey ihren *Præbenden* dergestalt gelassen werden, daß, wann einer von solchen Catholischen *Supernumerariis* abgehet, so lang Evangelische *surrogiret* werden, in gleichen wo der Evangelischen anjeho mehr seyn, so lang Catholische an der abgehenden Stellen kommen, biß die Zahl von beiden Theilen *complirt* werde, wie sie Anno 1624. gewest. Und wann es auf dieselbe Anzahl wieder gerathen, so wäre alsdann auf Abgang eines Catholischen ein Catholischer, und auf Abgang eines Evangelischen ein Evangelischer *zurrogiren*.

20) *Mensium Papalium*, wie auch der *Annaten, Jurium Pallii, Confirmationum*, und daß dieselbe auf Evangelischen

1646.
Dec.1646.
Dec.

1646. Collationes, ad quascunque Dignitates &
Dec. Prælaturas.

Stifttern keine statt haben solten, ist in spe-
cie zu gedencken.

1646.
Dec.

Artic. 6.

21) Bey der Titulatur der Evange-
lischen Erz- und Bischöffen, übergehen
die Catholischen die verba: jedoch ih-
rem Stand, Dignität und Recht un-
nachtheilig.

21) Die Worte: Ihrem Stand und
Dignitäten unnachtheilig ic. wären zu
behalten; das Wort: Rechte, aber auf-
sen zu lassen.

22) Sehen die Catholische einen aus-
drücklichen Unterschied unter denen Stifft-
tern, wodie freye Wahl noch in usu, und
welche zu Cammer-Gütern gemacht,
oder sonst in ihrem Statu verändert wor-
den, und also von andern Reichs-Fürsten
in Comitibus vertreten worden.

22) Diese Differenz ist um allerhand
Ursachen willen aussen gelassen.

23) Omissa sunt verba: qualificirte
Personen, denen Foundationen und Her-
kommen gemäfs.

23) Diese Wort bleiben stehen.

24) Wird von denen Evangelischen Erz-
Stifttern doppelte Lehen-Tax begehret.

24) In Ansehung, daß man weder An-
naten noch Jura Pallii entrichtet, könte
1/2 Lehen-Tax verwilliget werden.

25) Brauchen Catholische das Wort:
Huldigung pro Temporalibus.

25) Für diese Wort wäre nochmahls zu
setzen: geleistete Reichs-Lehen-Pflicht
mit denen Regalibus und andern Zug-
nissen.

26) Geschiehet der Crayß-Tage Er-
wehnung, daß die Evangelischen Erz- und
Bischöffe hierauf auch beschrieben werden
solten.

26) Der Crayß-Tage ist unnöthig zu
gedencken, weil die Evangelischen Erz- und
Bischöffe unstreitig bishero denselben be-
gewohnt.

27) Schlagen die Catholische pro Ses-
sione Evangelicorum, Tertium Locum vor.

27) Seynd zuörderst der Herren Königs-
niglich-Schwedischen Abgesandten Gedan-
cken hierüber zu vernehmen: im Fall aber
grosse Difficultät hierüber entstehen solte,
ist per Majora dafür gehalten, daß man
den tertium locum, wie er jezo vorge-
schlagen worden, wohl acceptiren könte.

28) Seynd die Irrungen ausgelassen,
zwischen den Herren Erz-Bischöffen zu
Magdeburg und Salzburg.

28) Zwischen Magdeburg und Salz-
burg könte eine Alternation vorgeschla-
gen, und der Herr Erz-Bischöfliche Mag-
deburgische Gesandte darüber vernommen
werden.

29) Begehren die Catholischen, daß
alle ihre Bischöffe erst votiren sollen, ehe
ein Evangelischer Bischoff aufgerufen
wird.

29) Wenn tertius locus acceptirt
werden solte, wäre im votiren diese Ord-
nung zu halten: daß, wann erstlich ein Ca-
tholischer Geistlicher, und nach demselben
jemand auf der weltlichen Banck votirt,
alsdann allezeit tertio loco, einer von den
Evangelischen Erz- und Bischöffen sein
Votum ablegen solte.

30) Wenn

1646.
Dec.

30) Daß die Evangelische Erz- und Bischöffe allezeit Dom-Herren mitnehmen und schicken sollen.

31) Die Catholischen wollen freyen Zutritt haben auf Evangelisch vermischten Stifftern; aber keine Reciprocaction admittiren. Sie übergeben auch die Claulal, von Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularen und Canonicorum.

32) Auf vermischten Stifftern reserviren ihnen die Catholischen das *Exercitium Publicum* ihrer Religion simpliciter.

Art. 8.

33) Stellen die Catholische *pluralitatem Beneficiorum* auf Päpstliche Dispensation.

Art. 9.

34) Wegen der *Mediat-Stiffter* wollen die Catholischen auch auf ewig handeln, sie lassen aber bald anfangs aussen, das Wort: Kirchen, und die claulalam *extensivam*: wie die Rahmen haben, oder *ritulirt* werden können oder mögen.

35) Pro verbis: Evangelische Churfürsten und Stände samt und sonders; haben die Catholischen gesetzt: Die Augspurgische *Confessions-Verwandte* &c.

36) Catholici omittunt totum contextum, à verbo: verbleiben &c. usque ad verba: Sieder Anno 1621. darunter sie dann auch die Pfandschafften præterit.

30) Wen Evangelische Erz-Bischöffe und Prälaten schicken wollen, haben sie sich jedesmahls mit ihren Capitulis und Conventen zu vergleichen.

31) Wegen des Zutritts zu vermischten Stifftern muß es mit den Evangelischen Stifftern anderst nicht, als mit den Catholischen gehalten; wegen der Anzahl aber Capitularium & Canonicorum, kan dieses in acht genommen werden, was daroben num. 19. gemeldet.

32) Auf dergleichen vermengten Stifftern wird denen Catholischen Canonicis das *Exercitium Religionis* eingeräumet, wo es Anno 1624. öffentlich hergebracht und in Übung gewest.

33) Hierüber ist der Königlich Schwedischen Herren Gesandten Meinung zu erkundigen, und ihnen zu remonstriren, was solche Dispensation im Römischen Reich für Gefahr mit sich bringe.

34) Daß die Catholischen auf ewig auch der *Mediat-Stiftungen* und Geistlichen Güter halben, sich vergleichen wollen, stünde zu acceptiren, und wäre auch dißfalls auf die Possession des 1sten Januarii Ao. 1624. bloß und allein zu sehen, ungeachtet der *Rerum Judicatarum, Decisarum, Transactarum &c.* Die ausgelassene Wort und Claulal muß behalten werden.

35) Die ausgelassene Wort zu behalten.

36) Denen hiebevör verpfändeten Reichs-Städten und Unmittelbahren Communen stehet ihre eigene Reluicion jederzeit frey und zuvor; Sobielt aber die Reichs-Pfandschafften betrifft, die Churfürsten und Stände über 100. und mehr Jahr inen gehabt, welche vel contra Pacta vel

C 3

contra

1646.
Dec.1646.
Dec.

1646.
Dec.

1646.
Dec.

contra Privilegia, oder aber Religionis intuitu, oder auch ohne ordentliche Erkänntniß Rechts, denen Inhabern entzogen worden, wie denen Städten Lindau, Weissenburg am Nordgau u. Schweinfurth wiederfahren, sollen denen Entsetzten, gegen Wiederbezahlung des empfangenen Pfand-Schillings plenarie, sammt denen Documentis und allen, was damit apprehendirt, wieder restituirt, und ihnen ohne vorhergehende Rechtliche Erkänntniß ihrer habenden exceptionen, ferner keine Ablösung zugemuthet, sondern, wann auch gleich nach gestalt der Sachen, auf die Re-lucion gesprochen würde, sollen doch solche Pfande einem andern weder eigenthümlich, noch Lebens-Pfands-Administrations-oder anderer gestalt nicht eingeräumet; sondern den vorigen Besitzern vor andern gelassen werden. Dergleichen sollen auch die Pfandschafften, die ein Stand von dem andern hat, und über Menschen Bedencken besitzen, ohne vorhergehende Erkänntniß über des Inhabers Exceptionen, nicht abgelöst, sondern, so solche Pfandschafften, oder was vor Pfandschafften angegeben worden, durante hoc bello, oder absque pravia causa cognitione, mit oder ohne Erlegung des Pfandschillings, occupirt worden, sollen zugleich mit allen abgenommenen Documentis, an vorige Inhabere plenarie remittirt werden: Wenn auch inskünftige einigem solchen Pfandes-Inhaber, gegen Empfang des Pfand-Schillings abzutreten, definitiv anferlegt, und die Sentenz kraft Rechts erlangen, wie auch, wenn die Inhabere der Reichs-Pfandschafften gütwillig löskündigen, oder nach zuerkannter Abtretung, sich der Rätzerhaltung nicht gebrauchen wolten; So sollen die Unterthanen in solchen Reichs-wie auch der zwischen Ständen contrahirten Pfandschafften, bey dem Exercitio Publico Religionis, wie sie es Anno 1624. den 1. Januarii gehabt, gelassen, und ihnen weder an Kirchen, Schulen, und darzu gehöri-gen Einkünften einiger Eintrag zugezogen, auch so etwas dergleichen geschehen, solches in vorigen Stand hinwieder gesetzt werden.

37.) Omissa verba: Mit oder ohne Process. &c.

38.) Bedencken nur des Passauischen Ver-

37.) Diese Worte bleiben billig stehen.

38.) Dem Passauischen Vertrag ist das omit.

1646. Vertrages, und nicht des Religion-
Dec. Frieden.

39.) Excipiren Sie die Stiftungen, so
extra Territorium occupantium gelegen,
und in specie, acht Württembergische
Clöster.

40. Die Pfandschafften zum andern
mahl übergangen.

41.) Die Herren Catholischen lassen auf-
sen, was von Evangelischen wegen der *Pre-
cum Primariarum, Mensium Papali-
um & Extraordinariorum* gesetzt worden.

42.) Auf der Evangelischen reservati-
on die *Jura Presentationis, Confirma-
tionis & reliqua*, betreffend, antworten
Catholici dubitative.

Art. 10.

43.) Betreffend die Reichs Ritter-
schafft.

Art. 11.

44.) Die Evangelischen Frey- und
Reichs-Städte haben bey dem, sie in
particulari concernirenden Articul
nachfolgendes zu erinnern, und zu bitten:

1.) Daß sie der gefreyten Reichs Ritter-
schafft nicht nach, sondern stracks auf den
von Mediat-Gütern handlenden Sum
gesetzt werden.

2.) Weil im So. Und dann solle ic.
Durch die Worte: allein und kein an-
derer, als derselben *Religions-Exerciti-
um* haben, die Restitutio dergestalt re-
stringirt, daß, wo es bey dem blossen Buch-
staben verbleiben sollte, gar wenig Eoan-
gelische Städte sich deroeselden zu erfreuen
haben würden, (weil in den meisten die
Catholischen, in denen darinn gelegenen
Stifftern ihr *Exercitium Religionis*
haben) daß demnach selbige auf die Maas
und Weise, wie von den Evangelischen
Frey- und Reichs-Städten in jetzigen ih-
rem Project geschehen, erläutert werden.

omittirte Wort; Religion-Frieden, in al-
le Wege beyzusetzen.

39.) Die von den Catholischen gesetzte Ex-
ception ist ganz gefährlich, derentwegen sie
billig anzulassen, sonderlich aber des Her-
ren Herzogs zu Württemberg Fürstlichen
Gnaden treulich zu assistiren, darmit die-
selbe plenarie restituir werden, und bey
dero Closter-Gütern ruhiglich verbleiben
mögen.

40.) Bleibet bey dem, was oben No.
36. zu finden.

41.) Man bleibe diesfalls bey der Eo-
angelischen Endlichen Erklärung.

42.) Man läset es ebenergestalt bey
dem Evangelischen Aussatz hierinnen be-
wenden.

43.) Bleibet bey dem Evangelischen Auf-
satz, ausser, daß zu Verhütung allerhand
disputats, bey den Worten: Reichs-Rit-
terschafft ic. zu setzen; In Schwaben,
Franken, und am Rheinstrohm.

44.) Articul die Evangelischen Frey-
und Reichs-Städte in particulari con-
cernirend. Und obwohl unter denjenigen,
was von Ständen des Reichs insgemein
hierin geordnet, die Frey- und Reichs-Städte,
als unzweiffentliche Mit-Stände, nicht
weniger begriffen, als wann sie mit nah-
men jedesmahls genennet wären; so ist doch
zu Benehmung alles Zweiffels, vorgesezte
General-Convention ausdrücklich da-
hin erläutert, daß ermelte Frey- und Reichs-
Städte samt und sonders, gleicher gestalt,
als andere hohere Stände des Reichs, bey
völligem Inhalt des Religion-Friedens
und gegenwärtigen Vergleichs unbetrübt
gelassen, und aller deroeselden benefici-
en, nicht nur in ihren Ringmauern, son-
dern auch außershalb derselben, und sonst
allenthalben in Ihren Gebiethen, und auf
Ihren, obgleich unter anderer Stände blos-
sen Criminal-Jurisdiction, Cent- oder
Frey seßhafften Untertanen hinführo und
bis

1646.
Nov.

1646.
Dec.

3.) Daß die *Cassatio Rerum Judicatarum* nicht auf diejenige Sachen allein, welche in *contumaciam* ergangen, eingeschränkt, sondern bey vormahls gesetzter *Generalität*, und zwar um so viel mehr gelassen werde, weil in denen submittirten Sachen, der Catholischen ungleiche *Interpretationes* des Religion-Friedens, daraus, wie sie selbstem setzen, diese noch schwebende Kriegs-Empfahrungen ihren Ursprung guten Theils genommen haben, eben so wohl im übrigen Sachen mit unterlauffen, und also nichts besonders darinn statuiert, noch die Stadt Ulm von der *Restitution* excipirt werden kan, wo anders selbige *pura, plenaria & universalis* seyn solle.

4.) Daß an statt der Wort: vor und in Anno 1624. künftig disputat dadurch zu präcaviren, es lediglich bey dem 1. Januarii 1624. gelassen werde.

5.) Ingleichen daß die Worte: Denen Catholischen Bürgern *ic. usque ad verba*: In denen Häusern *ic.* als gar zu weit aussehend, um Gleichheit zu erhalten, in die Schranken des 1624. Jahrs eingeengt werden.

6.) Daß der *Jus. Sonderlich* bey denen wieder die Stadt Ulm *ic.* aus obangezogener Ursach ausgelassen werde.

7.) Wie nicht weniger *Jus. Wo* aber bishero *ic.* weil sonst den Reichs-Städten das aus dem Religion-Frieden *competirende* und eingangs gestandene *Jus Reformandi &c.* hierdurch wieder benommen und entzogen wird.

8.) Sowohl auch, was wegen der Stadt Nach gedacht, mit deren Evangelischen Bürgerschaft es bey dem in Anno 1611. durch Unterhandlung gewisser *Commissarien* getroffen, und in Anno 1612. von des Reichs *Vicario* bestätigtem Vergleich zulassen, allerdings aber sie in den Stand, darinn sie sich vor der *Turbation* befinden hat, hinwieder zu stellen wäre.

9.) Daß die Wort: Und selbigen keiner andern Lands: Fürstlichen Obrigkeit unterworfen ist *ic.* in etwas geändert und erläutert werden.

10.) Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, aus denen bekannten und in offenen Druck gegebenen *Fundamentis*, von dem *termino* *Restitutionis* nicht ausgeschlossen werde.

11.) Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Biberach, und Dünkelspühl, weil sie

bis zu endlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gemessen; Und demnach, sie seyn einer oder beyder Religion zugehan, als weit sie den 1. Januarii 1624. in Besig Gelt und Weltlicher Sachen annoch gestanden, oder von derselben Zeit an, in *possessionem* wieder kommen, darbey auch förders ungehindert alles dessen, was darwieder, vor oder nach, in und außershalb Gerichts, mit *Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Mandaten, Urtheiln, Paritorien, Executionen* und dergleichen, ergangen und geschehen, ruhig gelassen, was ihnen seit der Zeit, an freyer Uebung der Religion, deswegen, oder an denen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und darauf erfolgtem Religion-Frieden, in ihre Gewähr gekommenen Geistlichen Gütern und Gefällen, sie haben Nahmen wie sie wollen, desgleichen an Reichs-Pfandschafften, Raths, und andern Ehren-Stellen, Aemtern und Diensten, mit oder ohne recht entzogen, oder vermittelst Einführung Geistlicher Ordens-Leute, und sonstem neuerlich aufgebürdet, oder zum wenigsten unterstanden worden, ohne Verzug und Aufenthalt restituiert, und in den Stand, darinn es den 1. Januarii 1624. in *Sacris & Profanis* jeder Orten gewesen, vollkömmlich wiederum gerichtet, sie ferners darinnen nicht turbirt, noch in einigerley Weise deswegen angefochten und bekümmert, sondern kräftiglich dabey gehandhabt und geschirmet; Nicht weniger diejenigen, darinn kein ander als der Augspurgischen Confession *Exercitium Publicum* in Anno 1624. *juxta formam & morem* *cujusque* *Reipublicae*, bestellt gewesen, in allen Religions-Sachen, und was demselben anhängig, andern höhern Ständen durchgehends gleichgehalten.

Die der Augspurgischen Confession zugehane Bürgerschaft zu Augspurg, nicht allein wegen des freyen *Exercitii* Augspurgischen Confession, sondern auch ihrer Ao. 1624. eingehabten Kirchen, Schulen, Hospitalien, milden Stiftungen, wie nicht weniger bey dem Stadt Regiment und andern Aemtern, Diensten und Stellen, und was deme allen anhängig, mit Aufhebung des *Lewenbergischen Accords*, in den Stand bemeltes 1624. Jahrs plenarie gestellt, und fürters eine billigmäßige Gleichheit in *Politicis*, sowohl daselbstem aus auch zu Ravenspurg, Kaufhausern, Biberach und Dünkelspühl zwischen

1646.
Dec.

1644
Dec.

mehr in Politicis als Ecclesiasticis, gleichwohl inuitu Religionis vor dem termino gravirt, und von Raths- und andern Ehrenstellen removirt worden, gleicher gestalt ohne Weitläufigkeit und Kosten in pristinum gestellt, und fünffig daselbst, wie auch zu Augsburg, Ravensburg und Kaufbäuern eine billigmäßige Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten in Politicis gehalten werde.

12.) Daß die in fine istius Si. gesetzte und auf ein infinitum zielende reciprocation weiter nicht extendirt werde, als auf benannte Städte, zum Fall die Catholischen daselbst, wieder vermuthen, vor Anno 1624. beschwehrt seyn sollten.

Art. 12.

45) Repetiren die Herren Kayserlichen ihr voriges de Subditorum Emigratione necessaria, wo keine Pacta seyn.

45) Der Herren Catholischen Unterthanen die jeso Evangelisch sind, und ihre descendentes, sollen der Religion halber aus dem Lande zu ziehen nimmermehr gezwungen werden; Damit aber eine Gewisheit sey, welche Unterthanen und ihre Nachkommlinge unter diese Regul zu setzen, so soll gedachten Evangelischen Unterthanen 2. Jahr beraumet seyn, von Zeit des publicirten Friedens an zu rechnen, in welcher Zeit sie entweder coram Notario & Testibus, oder bey ihrer Obrigkeit sich angeben, und die Obrigkeit, oder requirirte Notarii schuldig seyn sollen, ihnen Recognition und Schein ihrer Confession zu geben, die aber nach diesen 2. Jahren, über kurz oder lang, zur Evangelischen Religion treten, wie auch denjenigen Evangelischen, so durch Erbfälle, Heyrath oder anderer gestalt in Catholische Landen kommen, soll zu Verkaufung ihrer Güther 15. Jahr verstatet, und, wenn sie verkauffen, kein Abzug-Geld von ihnen begehrt werden; wollen sie aber nicht verkauffen, so sollen sie zwar nach Verlauff dieser 15. Jahr, aus dem Lande zu ziehen schuldig, dabey aber befugt seyn, ihre Güther durch Catholische Haushalter zu bestellen, auch ohne sonderliche Erlaubnis und Paß ab- und zuziehen, und so oft es von Noth, einen Monath lang auf solchen Güthern zu verbleiben. Bedachte 15. Jahr sollen ihren Anfang nehmen von dem Tag, da einem jedwedem das

Vierdter Theil.

Præceptum Emigrationis zum dritten mahl

Præceptum Emigrationis zum dritten mahl

Præceptum Emigrationis zum dritten mahl

1646
Dec.

1646.
Dec.

46) Omittunt die Mittelbahren Grafen, item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörigen in denen Stifftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda und Eichsfeld; Jedoch setzen sie zulezt, wo zwischen denen Ständen und Unterthanen Pacta und Vorkommnisse wären, sollte es darbey verbleiben.

47) Ist fast das vorige wiederholtet.

mahl infinituirt wird, und das Edictalische allgemeine Geboth hierum nicht statt haben, auch im übrigen dabey verbleiben, was der Unterthanen halben, Art. 15. der Evangelischen Endlichen Erklärung bedingt worden.

Was denn die Bürger und Einwohner in denen Reichs - Städten und dero selben Unterthanen betrifft, bleibet es ins künfftig bey dem Zustande des verglichenen Termini. Gleicher gestalt solle es auch mit denen Catholischen Unterthanen in denen Evangelischen Landen gehalten werden.

46) Die Mittelbahren Grafen, Freyherrn und vom Adel, imgleichen die Städte Erfurth, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Duderstadt, Höfster, wie dann auch andere Städte, Communen und Unterthanen der Stiffter Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Paderborn, Fulda, Corvey und auf dem Eichsfeld, sollen in den Stand, darinnen sie Anno 1624. gewesen, in Politicis & Ecclesiasticis völlig gesetzt, und so wenig der Religion und dessen publici Exercitii, als der Zeit eingehabter Kirchen, Schulen und dero selben Jurium haben, und was davon dependiret, nimmermehr angefochten werden. Wo auch die vom Adel, Städte und Unterthanen hierüber noch mit gewissen Pactis versichert seyn, bleiben solche billig in ihrer validität, die Pacta aber, Vergleichung und Anordnung, so der Observanz und Possession des 1624. Jahres zuwieder lauffen, sollen gänzlich cassiret und aufgehoben werden.

47) Wegen der Kayserlichen Erb-Unterthanen, weiß man sich des Vorschlags, so die Herren Kayserlichen gedencen, daß er von denen Evangelischen gethan sey, nicht zu entinnen, sondern es verbleiben die Evangelischen bey ihrem vorigem petito, und sind deshalb die Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiarii zu ersuchen, das beste bey diesem Christlichen Wercke fürwenden zu helfen. So wäre sich auch der Fürsten und Stände in Schlesien, und der Stadt Breslau, auf Maaß und Weise des Evangelischen Aufsatzes, treulich anzunehmen.

1646.
Dec.

48) Die

1646. Dec. 48) Die Salzburgische Restitution ist gang aussen gelassen.

48) Diese Restitution ist ferner eysrig zu urgiren. 1646. Dec.

Art. 16.

49) Omisium verbum; Afferlehen; item Cent-Gerichte und in übrigen unterschiedlichen transponirt und verändert.

49) Blicke bey vorigem Evangelischen Aufsatz, ausser daß die Clausul: Wie es durch *Pacta* und *Lebens-Investituren* versehen, wohl *omittirt*, und anstatt 1621. der *Terminus* 1624. gesetzt werden könne. Wo das *Territorium* streitig ist, soll es so lang, bis diese *quæstio* in *Possessorio* & *Peritorio* erörtert und entschieden, in dem *Stand* gelassen werden, wie es Anno 1624. den 1. *Januarii* gewesen.

Art. 17.

50) Diesen Articul haben die Catholischen gang übergangen.

50) Ist *pro concessio* anzunehmen, und daher bey dem Evangelischen Aufsatz zu beharren.

Art. 18.

51) *Catholici repetunt priora.*

51) Blicke bey der Evangelischen Endlichen Erklärung; Jedoch mit dem Erbietzen, daß denen Catholischen, wo sie Zehenden oder Pächte zu fordern, durch die Evangelische Obrigkeit jedesmahl durch schleunige Hülfss-Mittel an die Hand gegangen werden soll. Ebener gestalt soll sich auch die Catholische Obrigkeit gegen die Evangelischen in solchen Fällen bezeigen.

Art. 19.

52) Sehen die *Catholici*: wann Zweifel vorfällt, daß darinn auf *Reichs-Tagen*, *per amicabilem Compositionem* soll gehandelt werden.

52) Dem Wort: *Reichs-Tag* *re. adendum*: oder sonsten *re.*

53) *Constituunt non solum Cameram, sed & Aulam Cesaream, Judicem*, wann einer oder der ander einige *Ubersahrung* wieder diese *Constitution* begehen würde.

53) Blicke dißfalls bey dem Evangelischen Aufsatz.

Art. 20.

54) *Paritatem Deputatorum remittunt Catholici ad Comitata.*

54) Die *quæstio* An? wegen *Parität* der *Ordinari-Deputirten* von beyden Religionen, sey bey diesen *Tractaten* zu erledigen; was für *Stände* aber dazu zu nehmen, auf *künftigen Reichs-Tag* sich zu vergleichen.

Vierdter Theil.

D 2

Art.

1646.
Dec.

Art. 21.

55) Catholici begehren, daß in *Contribution*-auch andern den *Seatum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollen.

Art. 22.

56) Catholici remittiren das *Tertium Judicium* auf *Comitia Imperialia*.

1646.
Dec.

55) Was die mehrern Stimmen betrifft, hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könnte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen:

(1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferirt würde, darzu dann Erffurth auf gewisse Maas ernennet und vorgeschlagen.

(2) Daß die *Præsentationes* hinführo von den 10. Crayßen, und zwar einem jeden Crayß *conjunctim* von allen Ständen geschehe.

(3) Die Anzahl der *Assessorum* zu vermehren, und aus jedem Crayße 5. *Assessores*, jedoch dergestalt zu præsentiren, daß darunter allemahl die *parität* von beyden Religionen beobachtet, und fürterhin beständig erhalten werden möge; Und könnte überdieß einem jedwedem unter denen Herren Chur-Fürsten, jedoch *salva paritate Religionis*, noch einen *Assessorem* zu præsentiren frey gestellet werden.

(4) Daß die *Concurrentia Aulae Caesareae* ganz aufgehoben werde, außer der *Causarum Fractae Pacis, & salvo Reservato Feudorum Regalium*.

(5) Daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath gleichergestalt mit *paribus utriusque Religionis* besetzt, und die *Præsentatio* von denen Crayßen geschehe, auch alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis, Jurisdictione Aulae Caesareae & Justitiae Administratione* sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gestellet werde.

Salvo jure &c.

§. VI.

Evangelici
exhibiren
den Schweden
ihre Differenz-Pun-
kten.

Alldieweil nun der Kayserliche *Plenipotentiarius Volnar*, am 26ten Decem-ber zu *Snabrück* wieder angelangt war, auch der Kayserliche *Principal-Gesandte*

Graf von *Trautmansdorf*, nicht weniger der Französische *Gesandte Comte d'Avaux*, nebst dem *Venerianischen Mediatore* täglich erwartet wurden, mithin